

Protokolleintrag vom 14.09.2011

2011/336

Postulat von Samuel Dubno (GLP) und Martin Luchsinger (GLP) vom 14.09.2011:

Beflaggungsreglement der Stadt Zürich, Aufnahme des Wappens der Gesellschaft zu Fraumünster als 27. Zunfftflagge

Von Samuel Dubno (GLP) und Martin Luchsinger (GLP) ist am 14. September 2011 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob das Beflaggungsreglement der Stadt Zürich (Stadtratbeschluss vom 29. Juni 2005, 930) durch die Aufnahme des Wappens der Gesellschaft zu Fraumünster als 27. Zunfftflagge ergänzt und Beflaggungen in der Stadt künftig entsprechend durchgeführt werden können.

Begründung:

Das Beflaggungsreglement der Stadt Zürich liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Er ist genau so frei, darüber zu entscheiden, welche Zunfftflaggen im städtischen Beflaggungsreglement Aufnahme finden, wie der Verband der Zürcher Zünfte über die Aufnahme von neuen Mitgliedern befinden kann.

Selbstverständlich darf und soll sich der Stadtrat an den Vorstellungen des Verbands der Zürcher Zünfte orientieren, sie sind aber nicht verbindlich. Es kann und darf nicht sein, dass Organisationen, die (gemäss ihren eigenen Angaben) ihre letzten «staatstragenden» Aufgaben 1866 abgegeben haben und seither als Vereine bestehen, der Stadt diesbezüglich Vorschriften machen können.

Es ist sicher nicht ergiebig, jede Zunft-Neugründung sofort mit der Aufnahme der Flagge ins Beflaggungsreglement zu belohnen. Die Gesellschaft zu Fraumünster besteht jedoch seit über zwanzig Jahren und ist damit nur unwesentlich jünger als beispielsweise die Zunft Witikon, an der Ernsthaftigkeit der Gesellschaft zu Fraumünster sind keine Zweifel angebracht und eine Aufnahme ihres Wappens ins Beflaggungsreglement der Stadt Zürich darum angezeigt.

Mitteilung an den Stadtrat